

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 6	27. Juni 2008	123. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
1. Änderung der Mustersatzung für Kirchenkreise	81	Amtliche Nachrichten 90
Ordnung der theologischen Prüfung des CVJM-Kollegs	83	Nichtamtlicher Teil
Änderung der Verfassung der „Diakoniestiftung Fürstenwald“	85	Projektliste der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 2008 93
Änderung der Satzung des Kirchenbezirks Diemel-Twiste	89	
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission		Stellenausschreibungen der EKD
Einmalzahlung für Mitarbeitende in kirchlichen Diakoniestationen im Jahr 2008	89	– Auslandsdienst in Luxemburg 94 – Auslandsdienst in Toulouse 94 – Auslandsdienst in Peru 95 – Auslandsdienst in Genf 95

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2008 Folgendes beschlossen:

1. Änderung der Mustersatzung für Kirchenkreise

Aufgrund von Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967, zuletzt geändert durch das 27. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 5. Mai 2006 (KABl. S. 77), wird die Musterordnung für Kirchenkreise vom 26. Mai 1998 (KABl. S. 92) wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. die verbindliche Rahmenplanung der kirchlichen Arbeit (§ 3),
2. die Zuweisung von Mitteln aus dem Personalbudget des Kirchenkreises (§ 4),

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Rahmenplanung kirchlicher Arbeit

(1) Die Kreissynode beschließt Rahmenpläne für Aufgabenbereiche, für die dem Kirchenkreis Mittel als Personalbudget zugewiesen werden, sowie für den Aufgabenbereich Diakonie. Sie kann für weitere kirchliche Aufgabenbereiche Rahmenpläne beschließen.

(2) Der Rahmenplan eines Aufgabenbereiches beschreibt die Inhalte und den Umfang der im Kirchenkreis wahrzunehmenden Aktivitäten. Er legt den Bedarf an Personalstellen (Menge und zeitlicher Umfang) fest, regelt die Voraussetzungen für die Errichtung und Aufhebung von Stellen und legt Vergabegrundsätze für deren Förderung aus dem Personalbudget des Kirchenkreises fest. Kirchengesetzliche Bestim-

mungen über Mindestpersonalausstattungen bleiben unberührt.

(3) Der Bedarf an bestimmten Personalstellen kann befristet festgelegt werden. Die Förderung aus Mitteln des Personalbudgets kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

(4) Die Erarbeitung der Rahmenpläne obliegt dem Kirchenkreisvorstand. Sie kann auf Beschluss der Kreissynode einem von ihr gebildeten Personalstellenausschuss übertragen werden. Der Kirchenkreisvorstand oder der Personalstellenausschuss bedient sich der Hilfe des Kirchenkreisamtes. Sie können zu ihrer Beratung Vorbereitungsausschüsse berufen. In diesen Ausschüssen sollen die unterschiedlichen Regionen des Kirchenkreises sowie fachlich qualifizierte Personen angemessen vertreten sein. Fachlich zuständige Bereiche des Landeskirchenamtes oder die Fachberatung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. sowie die Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises sind in geeigneter Weise zu beteiligen.

(5) Rahmenpläne für den Aufgabenbereich Diakonie werden von dem Kreisdiakonieausschuss vorbereitet. Die Vorlage an die Kreissynode erfolgt über den Kirchenkreisvorstand. Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.

(6) Bei der Erarbeitung von Rahmenplänen sind die Angebote und Planungen öffentlicher und privater Träger zu beachten. Der erforderliche Kontakt mit diesen Trägern ist mit dem Ziel einer optimalen Gestaltung der Aktivitäten sowie einer abgestimmten Finanzierung der Arbeit unter Achtung des spezifischen kirchlichen Auftrags aufzubauen und zu pflegen. Möglichkeiten der Finanzierung aus Drittmitteln sind zu nutzen.

(7) Für Aufgaben, die üblicherweise auf der Ebene eines Landkreises wahrgenommen werden, ist eine einheitliche Rahmenplanung der im selben Landkreis gelegenen Kirchenkreise auf der Grundlage einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 11d Finanzausweisungsgesetz anzustreben.

(8) Kirchengemeinden und kirchliche Verbände können begründete Anträge auf Änderung eines Rahmenplans über den Kirchenkreisvorstand an die Kreissynode stellen.

(9) Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Rahmenpläne sind die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsrecht zu achten.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Zuweisung von Mitteln
aus dem Personalbudget

(1) Über die Höhe der Zuweisung von Mitteln aus dem Personalbudget entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Maßgabe der Vergabegrundsätze im jeweiligen Rahmenplan.

(2) Soll die Förderung einer Stelle aus Mitteln des Personalbudgets gekürzt oder beendet werden, so ist dies dem betroffenen Träger der Stelle frühzeitig mitzuteilen.

4. § 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Zuweisung soll 20 % des für die Kostenteilung nach dem Betriebskostenvertrag mit der Kommune maßgeblichen Defizits nicht übersteigen.

5. § 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Nicht verbrauchte Mittel der Diakoniezuweisung für Kindertagesstätten können durch Beschluss der Kreissynode bis in das zweite Folgejahr übertragen oder einer für die Tagesstätten für Kinder zweckbestimmten Rücklage zugeführt werden.

6. In § 8 Absatz 2 wird der Betrag von 400.000,00 DM durch den Betrag von 200.000,00 € ersetzt.

7. In § 8 Absatz 3 wird der Verweis auf „§ 3 Absatz 3“ in „3 Absatz 4“ geändert.

8. In § 9 Absatz 2 Nr. 3 wird der Betrag von 500,00 DM durch den Betrag von 250,00 € ersetzt.

9. In § 9 Absatz 2 Nr. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

10. In § 9 Absatz 3 Nr. 3 wird der Betrag von 50.000,00 DM durch den Betrag von 25.000,00 € ersetzt.

Kassel, den 10. Juni 2008

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Ordnung der theologischen Prüfung des CVJM-Kollegs

Für die Studiengänge I (Präsenzausbildung), II (Fernstudium Theologie) und III (Theologie berufsbegleitend)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Prüfung in den theologischen Fächern wird zum Ende des dritten (Studiengang I und III) bzw. vierten Studienjahres (Studiengang II) abgelegt. Den Vorsitz führt ein Beauftragter des Bischofs der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus dem Prüfungsvorsitzenden, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und weiteren vom Prüfungsausschuss kooptierten Personen. Der Prüfungsausschuss besteht aus den hauptamtlichen Dozenten im Fachbereich Theologie.

(4) Die Anmeldung zur theologischen Prüfung erfolgt schriftlich spätestens zum 1. Dezember eines Jahres. Voraussetzung für eine Anmeldung zur theologischen Prüfung im Studiengang I ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des 2. Studienjahres (Zwischenzeugnis). In den Studiengängen II und III sind die bis zum Anmeldetermin durch den jeweiligen Studienplan verlangten Leistungsscheine vorzuweisen; dabei darf der Leistungsstand in höchstens einem der folgenden Fächer schlechter als ausreichend sein: Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Ethik, Homiletik, Seelsorge, Kirchengeschichte, Religionskunde und Mitarbeiterbildung.

§ 2

Umfang und Gegenstand der theologischen Prüfung

(1) Schriftliche Prüfungsfächer sind Altes Testament bzw. Neues Testament, Dogmatik, Ethik, Homiletik bzw. Seelsorge. Mündliche Prüfungen können in den genannten Fächern sowie in Kirchengeschichte stattfinden.

(2) In den Fächern CVJM-Geschichte, Religionskunde, Katechetik, Mitarbeiterbildung und Gemeindeaufbau sind in der Präsenzausbildung die entsprechenden Zeugnisnoten, im Studiengang III die Noten der jeweiligen Lerneinheit zugleich die Prüfungsendnoten. Im Studiengang II wird die Endnote in diesen Fächern aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnote des 1. Studienjahres und den Noten der jeweiligen Fernstudieneinheit ermittelt. Die Note der Bibelkundeprüfung wird auf dem Examenszeugnis eingetragen.

§ 3

Beurteilung der Prüfungsleistungen

(1) Zur Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen können folgende Noten vergeben werden:
Sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung.
Gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
Befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
Ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
Mangelhaft (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
Ungenügend (6) = eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Daraus ergeben sich folgende Benotungen:

bis 1,5 einschließlich	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,5	= ausreichend
über 4,5	= nicht ausreichend

§ 4

Die Festlegung der Vornoten

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Vornoten fest aus dem arithmetischen Mittel:

- (a) im Studiengang I: aus den Zeugnisnoten des Grundkurses, des zweiten Studienjahres sowie der Leistung des dritten Studienjahres,
- (b) im Studiengang II: aus den Zeugnisnoten des Grundkurses und den im Fernstudium erzielten Einzelnoten der jeweils einem Fach zugehörigen Lerneinheiten,
- (c) im Studiengang III: aus den Noten der jeweils einem Fach zugehörigen Lerneinheiten.

(2) In Unterrichtsfächern, die keine Prüfungsfächer sind, ist die Vornote die Endnote.

§ 5

Die schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst eine Hausarbeit und drei Klausuren:

- eine Hausarbeit im Fach Ethik,
- eine Klausur im Fach Altes Testament oder Neues Testament, wobei je zwei Themen zur Wahl gestellt werden,
- eine Klausur im Fach Dogmatik, wobei drei Themen zur Wahl gestellt werden,

- eine Klausur im Fach Praktische Theologie, entweder aus dem Bereich Seelsorge oder aus dem Bereich Homiletik, wobei je zwei Themen zur Wahl gestellt werden.

(2) Die Hausarbeit Ethik wird nach folgender Regelung geschrieben:

- a) Die formalen Vorgaben für die Hausarbeit werden spätestens mit der Bekanntgabe der Themenstellung mitgeteilt. Der Hausarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die benutzte Literatur vollständig angegeben und die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.
- b) Der Prüfungsausschuss setzt unter Berücksichtigung der strukturell verschiedenartigen Bedingungen in den drei Studiengängen den jeweiligen Erarbeitungszeitraum fest. Bis zu einem ebenfalls vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt schlägt jeder Studierende nach informeller Rücksprache mit einem Fachdozenten ein Thema vor.
- c) Der Prüfungsausschuss legt die endgültige Themenformulierung fest und teilt diese den Studierenden eines Studiengangs jeweils zeitgleich mit.
- d) Der Prüfungsausschuss bestimmt Erst- und Zweitkorrektor.
Der Erstkorrektor fertigt ein Gutachten an und macht einen Notenvorschlag. Weicht die Beurteilung des Zweitkorrektors von diesem Vorschlag ab und lässt sich zwischen Erst- und Zweitkorrektor keine Einigung erzielen, so entscheidet der Prüfungsausschuss, der einen Drittkorrektor benennen kann. Die Noten der Ethik-Hausarbeit werden unter Berücksichtigung der Korrekturfristen zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitpunkt mitgeteilt.

(3)

- a) Die Prüfungsklausuren werden an insgesamt drei Prüfungstagen geschrieben. In der Regel liegt zwischen dem zweiten und dritten Prüfungstag ein freier Tag.
- b) Für die Anfertigung der Prüfungsklausuren stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung.
- c) Der jeweilige Fachdozent korrigiert und beurteilt die Prüfungsklausuren. Die Beurteilung wird schriftlich auf einem besonderen Blatt begründet.

(4) Die Noten der Prüfungsklausuren sowie die Vornoten in allen theologischen Unterrichtsfächern werden vierzehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung in die Prüfungsnotenliste eingetragen und dreizehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung den Studierenden bekannt gegeben.

§ 6

Die mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung erfolgt mindestens in einem Fach, maximal in drei Fächern. Die Dauer

der Prüfung beträgt 15 Minuten. Der Prüfung geht eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten voraus.

(2) Die mündliche Prüfung dient der Festsetzung einer Prüfungsendnote in Fächern, in denen der Prüfungsausschuss aus Vornote und schriftlicher Prüfungsnote einen gebrochenen Wert festsetzt (1,5; 2,5 usw.). In Kirchengeschichte kann eine mündliche Prüfung erfolgen, wenn die Vornote eine gebrochene Note ist.

(3) Bei der Festlegung der Prüfungsendnoten werden die Vornote, die schriftliche Prüfungsleistung und die mündliche Prüfungsleistung eines Faches im Verhältnis 1:1:1 berücksichtigt. In Fächern, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, in denen aber keine schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde, werden bei der Festlegung der Prüfungsendnote Vornote und mündliche Prüfungsleistung dieses Faches im Verhältnis von 2:1 gewichtet. Die Endnote wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 erteilt.

(4) Stellt der Prüfungsausschuss bei einem Studierenden auf Grundlage der Vornoten und der schriftlichen Prüfungsleistungen keinen gebrochenen Notenwert fest, kann der Betreffende ein Fach für die mündliche Prüfung wählen. Trifft der Studierende keine Wahl, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Festlegung der mündlichen Prüfungsfächer erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Er kann unter Maßgabe von § 6 Absatz 1 Wünsche der Studierenden wie auch Erklärungen, auf die Prüfung in einem bestimmten Fach verzichten zu wollen, berücksichtigen. Diese sind dem Prüfungsausschuss vor der Sitzung zur Festlegung der mündlichen Prüfungen schriftlich mitzuteilen. Ergibt sich bei einem Studierenden ein gebrochener Wert in mehr als drei Fächern, so entscheidet der Prüfungsausschuss, in welchem Fach bzw. in welchen Fächern ohne Prüfung die bessere Prüfungsendnote erteilt wird.

(6) Die Festlegung erfolgt spätestens neun Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung. Die Mitteilung der mündlichen Prüfungsfächer erfolgt spätestens sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung. Die Studierenden können dem ihnen mitgeteilten Prüfer Themengebiete für die mündliche Prüfung vorschlagen.

(7) Das Bestehen der theologischen Prüfung wird durch die Prüfungskommission festgestellt.

(8) Über die bestandene Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Zeugnis ausfertigt, in dem die Bewertungen der einzelnen Fächer aufgeführt sind.

§ 7

Betrug und Betrugsversuch

(1) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung

nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ bewertet und damit als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(2) Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 8

Regelungen bei nicht bestandener Prüfung

(1) Das Nichtbestehen der theologischen Prüfung wird durch die Prüfungskommission festgestellt. Die theologische Prüfung ist nicht bestanden, wenn in zwei oder mehr der in § 2 Absatz 1 genannten Fächer sowie Religionskunde und Mitarbeiterbildung die Prüfungsendnote nicht ausreichend ist.

(2) Hat ein Studierender die Prüfung nicht bestanden, so beschließt die Prüfungskommission, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die theologische Prüfung wiederholt werden kann. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Der Zeitraum zwischen der ersten und der erneuten Meldung zur Prüfung darf ein Jahr nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Studierenden hierüber vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ein schriftlicher Bescheid erteilt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen ausweist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Einem Studierenden ist auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

(2) Der Direktor / Die Direktorin des Kollegs bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 10

Beschwerde gegen das Prüfungsergebnis

(1) Gegen das Ergebnis der Prüfung kann der Studierende Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen. Dieser holt die Stellungnahme der Prüfungskommission ein. Hilft sie der Beschwerde nicht ab, so ist die Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weiterzuleiten.

(3) Der Beschwerdeausschuss wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums berufen. Er besteht – neben dem Vorsitzenden des Kuratoriums, der qua Amt Vorsitzender des Beschwerdeausschusses ist – aus einem Vertreter des Dozentenkollegiums, einem Vertreter des Kreises der Ehemaligen und einem Studierendenvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Prüfungsordnung tritt zum 01.08.2008 in Kraft. Sie findet erstmalig für die theologische Prüfung des Ausbildungsjahres 2008/2009 Anwendung.

(2) Studierende, die ihr Studium unter Maßgabe der vorherigen Prüfungsordnung begonnen haben, können ihren Wunsch nach Teilnahme an der Prüfung unter Geltung der vorherigen Prüfungsordnung bis zum 28. Februar eines Jahres mit schriftlicher Mitteilung an den Prüfungsausschuss bekunden. Diesem Begehren hat der Prüfungsausschuss stattzugeben.

Beschlossen vom Kuratorium am 15.04.2008

Änderung der Verfassung der „Diakoniestiftung Fürstenwald“

Landeskirchenamt Kassel, den 10. Juni 2008

Das Kuratorium der „Diakoniestiftung Fürstenwald“ hat am 30. April 2008 die Änderung der Verfassung der „Diakoniestiftung Fürstenwald“ beschlossen.

Gemäß § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 20 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hess. Stiftungsgesetzes vom 6. September 2007, hat die Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Verfassungsänderung am 10. Juni 2008 genehmigt.

Gemäß § 17 der Verfassung der „Diakoniestiftung Fürstenwald“ wird nachfolgend die genehmigte neue Verfassung der „Diakoniestiftung Fürstenwald“ bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Verfassung der Diakoniestiftung Fürstenwald

Die Diakoniestiftung Fürstenwald gibt sich in Anlehnung an die Fassung vom 10. Oktober 1973 folgende neue Verfassung:

Artikel 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: „Diakoniestiftung Fürstenwald“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Calden-Fürstenwald.

Artikel 2 Zugehörigkeit

(1) Sie ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband angeschlossen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachklinik sollen grundsätzlich einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

Von dieser Voraussetzung soll nur abgewichen werden, wenn

- a) kein geeigneter Bewerber / keine geeignete Bewerberin mit einer solchen Mitgliedschaft gefunden werden kann,
- b) die Beschäftigung zur Aufrechterhaltung des Dienstes notwendig ist und
- c) der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin in seinem/ ihrem Dienst den Auftrag der Kirche respektiert, sich ihr gegenüber loyal verhält und dies bei seiner/ihrer Anstellung aufgrund eines Gespräches schriftlich bestätigt.

(3) Die Organmitglieder sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, die der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Artikel 3 Zweck und Aufgaben

(1) Die Stiftung sieht ihren Auftrag darin, in Wahrnehmung der durch Jesus Christus erwiesenen Liebe und der von ihm gebotenen Verantwortung

Suchtgefährdeten und Suchtkranken Hilfe mit dem Ziel der Wiedereingliederung in das berufliche und gesellschaftliche Leben zu gewähren.

(2) Besondere Aufgabe der Stiftung ist die Errichtung und der Betrieb einer Fachklinik für Suchtkranke in Fürstenwald.

(3) Die Fachklinik steht allen Menschen ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, ihrer Heimat oder Herkunft, des Glaubens oder ihrer religiösen Anschauung offen.

Artikel 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Stiftungsvermögen und alle Einnahmen der Stiftung sind für die verfassungsmäßigen Zwecke gebunden und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Stiftungsaufgaben erforderlich ist, ist die Bildung von Rücklagen zulässig.

(3) Keinem Mitglied eines Stiftungsorgans dürfen Zuschüsse, Gewinnanteile oder andere Vermögensvorteile über den für die Mitarbeit nachgewiesenen Aufwand hinaus zugewandt werden. Die Gewährung angemessener Vergütung für die Dienstleistung auf Grund abgeschlossener Verträge bleibt hiervon unberührt.

Artikel 5 Organe

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

Artikel 6 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, maximal 11 Mitgliedern.

(2) Ihm gehören an

- a) ein Vertreter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
- b) ein Vertreter des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V.,
- c) ein Vertreter des Kirchenkreises Hofgeismar.

Diese drei Mitglieder kraft Amtes sind von den entsendenden Organisationen zu benennen. Für die entsandten Mitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen. Der Widerruf der Benennung ist jederzeit möglich.

(3) Bis zu acht weitere geeignete Persönlichkeiten, die an der Arbeit der Stiftung besonders interes-

siert sind, werden von den Mitgliedern des Kuratoriums für eine Zeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der hauptamtliche Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(5) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

(6) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 3 aus dem Kuratorium aus, wählt das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(7) Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 3 können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen. Die Mitglieder des Kuratoriums haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Artikel 7 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist das oberste Organ der Stiftung.

(2) Es berät und beschließt neben den in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten über folgende Angelegenheiten:

- a) Bestellung und Abberufung eines hauptamtlichen Vorstandes,
- b) Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, in der auch geregelt ist, zu welchen Geschäften der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf,
- c) Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan,
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungsverfassung und über die Auflösung der Stiftung.

Artikel 8 Ausschüsse/Beiräte

(1) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Entscheidung übertragen.

(2) Das Kuratorium kann für besondere Aufgaben einen oder mehrere Beiräte bestellen. Der Beirat soll aus nicht mehr als vier Mitgliedern bestehen und den hauptamtlichen Vorstand und das Kuratorium beraten.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

Artikel 9 Beschlüsse des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Die Einladung zu einer Sitzung soll 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung ergehen. Die Terminabstimmung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

(2) Der Vorsitzende muss eine Kuratoriumssitzung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so kann der Vorsitzende durch eine neue Einladung eine weitere Sitzung, welche höchstens sechs Wochen später stattfinden darf, einberufen. Zu dieser ist mit derselben Tagesordnung einzuladen. Sie ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen ist.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(5) In dringenden Fällen ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig.

(6) Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder zum Beschlussgegenstand erforderlich.

(7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen in der Regel an der Sitzung des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(8) Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 10 Der Vorstand

(1) Der hauptamtliche Vorstand besteht aus höchstens zwei Personen. Sie erhalten eine angemessene Vergütung.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sofern dies nicht in der Geschäftsanweisung des Kuratoriums an den Vorstand (Artikel 7 Absatz 2 b) abweichend geregelt ist.

Gegenüber der Geschäftsführung wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums und seinen Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.

(3) Das Kuratorium ist für die Ausgestaltung der Verträge der Vorstandsmitglieder verantwortlich.

(4) Die Vergütung des Vorstandes wird vom Kuratorium festgelegt.

Artikel 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, der vom Kuratorium gewählt wird.

(4) Der Vorstand hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan für das geltende Jahr vorzulegen.

(5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und stellt die Tagesordnung einvernehmlich mit dem Kuratoriumsvorsitzenden auf.

(6) Der Vorstand unterrichtet den Kuratoriumsvorsitzenden kontinuierlich über die Entwicklung der Stiftung sowie über besondere Vorkommnisse.

Artikel 12 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss sind unaufgefordert vorzulegen.

Artikel 13 Verfassungsänderungen

(1) Das Kuratorium kann eine Änderung der Verfassung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.

(2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

(3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Artikel 14 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

Artikel 15 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die es ausschließlich und unmittelbar für diakonische Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 16 Übergangsbestimmung

Nach der Benennung der Mitglieder nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a bis c beruft der amtierende Vorsitzende der Stiftung die konstituierende Sitzung des neuen Kuratoriums ein. An dieser von ihm geleiteten Sitzung nehmen neben ihm sein amtierender Stellvertreter und die neu Berufenen stimmberechtigt teil. In dieser Sitzung werden die Mitglieder nach Artikel 6 Absatz 3 gewählt. Danach ist von dem amtierenden Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen eine weitere Kuratoriumssitzung einzuberufen, die von ihm bis zur Neuwahl seines Nachfolgers geleitet wird. In dieser Sitzung sind nur die Mitglieder des neuen Kuratoriums stimmberechtigt. Die Amtszeit des alten Kuratoriums endet mit der Wahl der Mitglieder nach Artikel 6 Absatz 3. Die Amtszeiten des amtierenden Vorsitzenden und seines Stellvertreters enden mit der Neuwahl des Vorsitzenden.

Artikel 17 In-Kraft-Treten

Diese Verfassung tritt mit Zugang der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu veröffentlichen.

Änderung der Satzung des Kirchenbezirks Diemel-Twiste

Landeskirchenamt Kassel, den 11. Juni 2008

Die Verbandsvertretung des Kirchenbezirks Diemel-Twiste hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 2006 folgende Änderungen der Satzung des Kirchenbezirks vom 28. November 1990 (KABl. 1991, S. 237 ff.) beschlossen:

1. § 5 Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„je einem Mitglied der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden, die dieses alsbald nach der Kirchenvorstandswahl auf die Dauer von sechs Jahren wählen.“
2. In § 5 Nummer 2 wird Satz 3 gestrichen.
3. § 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied eines anderen Kirchspiels sein und umgekehrt.“
4. § 9 erhält folgende Fassung:
„Dem Verbandsvorstand gehören an:
 1. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung, der auch im Vorstand den Vorsitz führt;
 2. der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung, der auch stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes ist;
 3. je ein Kirchenvorstandsmitglied aus jedem der beiden Kirchspiele, die nicht durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder dessen Stellvertreter vertreten sind. Es wird von den Kirchenvorständen des betreffenden Kirchspiels alsbald nach der Kirchenvorstandswahl auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und von der Verbandsvertretung bestätigt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied Vorsitzender des Kirchenvorstandes, so ist dieses Mitglied im Verbandsvorstand.
Für jedes Mitglied zu 3. ist ein Stellvertreter zu wählen. Hauptamtliche Mitarbeiter können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
Für die Beendigung der Amtszeit und das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verbandsvorstand gilt § 5 Ziffer 2 entsprechend.“
5. § 11 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Kasse des Kirchenbezirks wird vom Kirchenkreisamt in Korbach geführt.“

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl.

S. 218), hat das Landeskirchenamt die vorstehenden Änderungen der Satzung des Kirchenbezirks genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Einmalzahlung für Mitarbeitende in kirchlichen Diakoniestationen im Jahr 2008

Landeskirchenamt Kassel, den 23. Mai 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 17. April 2008 einen Beschluss über Einmalzahlungen für Mitarbeitende in kirchlichen Diakoniestationen im Jahr 2008 beschlossen. Für den Anwendungsbereich der AVR.KW SR Diakoniestationen („AVR-Anwender“) wurde ein eigener (bezüglich der Höhe der Einmalzahlung inhaltsgleicher) Beschluss gefasst, der gesondert vom Diakonischen Werk bekannt gegeben wird.

Bereits mit dem Eckpunktebeschluss vom 12. Dezember 2007 wurde für die Mitarbeitenden in Diakoniestationen (gemäß Anlage 5 des BAT-Anwendungsbeschlusses) eine Einmalzahlung i. H. v. 300 € beschlossen, sodass insgesamt 900 € als Einmalzahlung vorgesehen sind. Für Auszubildende und Praktikanten (TV Prakt) wurden mit dem Eckpunktebeschluss 100 € als Einmalzahlung vorgesehen, die sich nun auf insgesamt 300 € summieren.

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 wurden keine Einwendungen gegen diesen Beschluss nach § 12 Absatz 3 ARRg erhoben. Er ist daher gemäß § 12 Absatz 2 ARRg im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
hier: Einmalzahlungen für Mitarbeitende in kirchlichen Diakoniestationen im Jahr 2008**

Vom 17. April 2008

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsver-

hältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 17. April 2008 folgenden Beschluss gefasst.

I.

1. Einmalzahlungen für Mitarbeitende in kirchlichen Diakoniestationen im Jahr 2008

(1) Die Mitarbeitenden in Diakoniestationen gemäß Anlage 5 des BAT-Anwendungsbeschlusses, die im Auszahlungsmonat in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten Einmalzahlungen, die in folgenden Beträgen ausgezahlt werden:

- a) Im Monat Juni 2008 in Höhe von 300 € mit den Bezügen für den laufenden Monat.
- b) Im Monat Dezember 2008 in Höhe von 300 € mit den Bezügen für den laufenden Monat.

(2) Der Anspruch auf die Beträge nach Absatz 1 besteht, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Auszahlungsmonats Anspruch auf Bezüge (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für die Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die jeweiligen Beträge werden auch gezahlt, wenn eine Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Monat keine Bezüge erhalten hat.

(3) Nichtvollbeschäftigte erhalten den Betrag der Einmalzahlungen, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. des jeweiligen Auszahlungsmonats.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

2. Einmalzahlungen an Auszubildende und Praktikanten

Auszubildende und Praktikanten (nach TV Prakt) erhalten Einmalzahlungen unter den Voraussetzungen der Nr. 1 abweichend von Nr. 1 Absatz 1

- a) Im Monat Juni 2008 in Höhe von 100 € mit den Bezügen für den laufenden Monat.

- b) Im Monat Dezember 2008 in Höhe von 100 € mit den Bezügen für den laufenden Monat.

3. Abweichung

Es kann durch Dienstvereinbarung festgelegt werden, dass die Auszahlung im Dezember 2008 ganz oder teilweise bis spätestens zur Auszahlung der Bezüge für den Monat März 2009 verschoben wird.

Die Dienstvereinbarung ist nach ihrem Abschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Kenntnisnahme vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Mai 2008 in Kraft.

Amtliche Nachrichten

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Fulda-Bonhoeffer-Kirchengemeinde,

Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Josbach, Kirchenkreis Kirchhain

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl nach Präsentation.

2. Pfarrstelle Stadtallendorf,

Kirchenkreis Kirchhain

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Landeskirchliche Pfarrstelle des Theologischen Vorstands des Baunataler Diakonie Kassel e. V.

Die Stelle wird besetzt nach Wahl durch den Aufsichtsrat der Einrichtung.

Aufgrund der Sommerferien endet die Bewerbungsfrist erst am 3. September 2008!

Bewerbungen sind **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)** zu richten, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle des Theologischen Vorstands des Baunataler Diakonie Kassel e. V.** werden folgende Erläuterungen gegeben:

„Landeskirchliche Pfarrstelle des Theologischen Vorstands des Baunataler Diakonie Kassel e. V.

Die Stelle wird besetzt nach Wahl durch den Aufsichtsrat der Einrichtung.

Der Verein Baunataler Diakonie Kassel e. V. (früher: Baunataler Werkstätten e. V.) ist Träger von Einrichtungen vor allem im Bereich Behindertenhilfe.

Er unterhält Wohneinrichtungen und anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie Integrationsunternehmen in Stadt- und Landkreis Kassel sowie im Schwalm-Eder-Kreis. In den Wohneinrichtungen werden über 700 Menschen mit Behinderungen betreut. In den Werkstätten sind über 1.250 Menschen mit dem Ziel ihrer Integration in das gesellschaftliche und berufliche Leben tätig. In den Integrationsbetrieben sind mehr als 200 behinderte und nicht behinderte Mitarbeitende tätig. In Form von Beteiligungen an anderen Rechtsträgern ist der Verein auch in den Bereichen Altenhilfe und Suchthilfe tätig.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle (Theologischer Vorstand) bildet zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden, dem Kaufmännischen Vorstand und dem Pädagogischen Vorstand den vierköpfigen hauptamtlichen Vorstand, der den Baunataler Diakonie Kassel e. V. in gemeinsamer Verantwortung leitet und gesetzlich vertritt. Im Rahmen der Vorstandsarbeit sind dem Amt des Theologischen Vorstands insbesondere folgende eigenständige Arbeitsbereiche zugeordnet:

- Verantwortung für die Weiterentwicklung des diakonischen Profils der Einrichtung;
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit, des Marketings und der Unternehmenskommunikation;
- Wahrnehmung von Repräsentativ-Aufgaben in externen Gremien, insbesondere in Kirche und Diakonie;
- Verantwortung für die Organisation von Veranstaltungen;
- Leitung des Fundraising-Bereichs;
- Leitung des Ehrenamtsbereichs;
- Seelsorge und Gottesdienste für Mitarbeitende, Beschäftigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner;
- Beteiligung an der Fortbildung der Mitarbeitenden und Beschäftigten.

Erwartet werden:

- die Fähigkeit zu zielorientiertem Arbeiten;
- die aktive Mitarbeit bei der Fortentwicklung der Vereinsstrukturen;
- die Fähigkeit, sich in Fachfragen einzuarbeiten, sie in theologischer und diakonischer Verantwortung zu reflektieren und die Einrichtung dazu intern und ggf. in der Öffentlichkeit diakonisch zu positionieren;
- Offenheit für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und Erfordernisse;
- eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Dr. Harald Clausen (Tel. 0561/1095-207) oder der stellvertretende Vorsitzende Herr Uwe Sponer (Tel. 0561/1095-209).“

Nichtamtlicher Teil

Projektliste der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 2008

Nachstehend wird die vom Vorstand der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 4. Juni 2008 beschlossene Projektliste für das Rechnungsjahr 2008 – vgl. § 5 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 der Stiftungsverfassung (KABI. 2001, S. 50) – bekannt gegeben.

Nr.	Kirchenkreis	Kirchengemeinde	Maßnahme
1	Der Eder	Alt-Wildungen	Innenrenovierung Philipp-Nicolai-Kirche (4. BA)
2	Des Eisenbergs	Flechtdorf	Orgelinstandsetzung
3	Eschwege	Hoheneiche	Innenrenovierung Kirche (2. BA)
4	Frankenberg	Rosenthal	Innenrenovierung Kirche
5	Fritzlar	Waltersbrück	Innenrenovierung Kirche
6	Fulda	Neuswarts	Innenrenovierung Kirche mit Orgelrestaurierung
7	Gelnhausen	Lohrhaupten	Instandsetzung Kirche
8	Hanau-Stadt	Bergen-Enkheim	Innenrenovierung Laurentiuskirche mit Orgelrestaurierung
9	Hanau-Land	Neuberg-Rüdigheim	Instandsetzung Kirche
10	Hersfeld	Kirchheim	Innenrenovierung Kirche Reckerode
11	Hofgeismar	Sielen	Instandsetzung Kirche mit Orgelrestaurierung
12	Homburg	Nassenerfurth	Innenrenovierung Kirche (3. BA)
13	Kassel-Stadt	Kassel-Klosterkirche	Instandsetzung Klosterkirche in Kassel-Nordshausen
14	Kassel-Land	Kirchbauna und Hertingshausen	Innenrenovierung Kirche Kirchbauna
15	Kaufungen	Wickenrode	Innenrenovierung Kirche (4. BA)
16	Kirchhain	Gemünden	Innenrenovierung Kirche
17	Marburg-Stadt	Marburg-Universitätskirche	Orgelinstandsetzung
18	Marburg-Land	Unterrospehe	Innenrenovierung Kirche
19	Melsungen	Spangenberg	Instandsetzung Stadtkirche
20	Rotenburg	Nentershausen	Instandsetzung Kirche
21	Schlüchtern	Wallroth-Breitenbach- Kressenbach	Innenrenovierung Kirche Wallroth mit Orgelrestaurierung
22	Schmalkalden	Barchfeld	Sanierung Kirchturm/Glockenstuhl
23	Der Twiste	Neudorf	Innenrenovierung Kirche
24	Witzenhausen	Orferode	Instandsetzung Kirche
25	Wolfhagen	Leckringhausen	Orgelrenovierung
26	Ziegenhain	Hattendorf	Innenrenovierung Kirche

Kassel, den 12. Juni 2008

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Auslandsdienst in Luxemburg

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg sucht zum 1. September 2009 für die Dauer von sechs Jahren

einen Pfarrer / eine Pfarrerin (oder ein Pfarrehepaar)

der/die/das

- aufgeschlossen und kooperativ das vielseitige Gemeindeleben gestaltet,
- auf Menschen zugeht und sie begleitet,
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und am theologischen Gespräch hat,
- Einfühlungsvermögen und Flexibilität mitbringt, um die Beziehungen zu den einheimischen und ausländischen protestantischen Gemeinden sowie den anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften zu pflegen und zu fördern.

Die Gemeinde hat ca. 700 Mitglieder und ist in ihrer Zusammensetzung geprägt durch die Situation Luxemburgs mit seinen Einrichtungen der Europäischen Union und als internationaler Finanzplatz.

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die 14-tägigen Gottesdienste (in verschiedenen Formen), die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, Gesprächskreise und Vortragsarbeit sowie die Zusammenarbeit der Protestanten in Luxemburg. Zum Dienstauftrag gehören 10 Stunden evangelischer Religionsunterricht im Sekundarbereich an der Europäischen Schule.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus am Rande der Innenstadt. Die Europäische Schule (Kindergarten, Klasse 1-12) ist per Bus und Auto gut zu erreichen.

Französische und englische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Ein Intensivsprachkurs (Französisch) wird – falls erforderlich – vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-126 oder -531
Fax: 0511/2796-725
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **30. September 2008** (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Toulouse (Frankreich)

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeindegruppe der Église Réformée de France in Toulouse sucht zum 1. September 2009 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher Sprache. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Toulouse und in der Region Sud-Ouest.

Wenn Sie:

- Gemeindefahrung besitzen,
 - seelsorgerlich und ökumenisch kompetent sind,
 - bereit sind, sich in den vielfältigen Aufgabenbereichen evangelischer Auslandsarbeit der EKD im französischen Kontext zu engagieren,
 - teamfähig sind,
- freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in der Weiterentwicklung der Gemeinde, deren Mitglieder und Sympathisanten sich aus Menschen zusammensetzen, die wegen der Luftfahrtindustrie dort arbeiten und leben. Uns liegt an einer offenen und einladenden Grundhaltung gegenüber Kirchendistanzierten, der Bereitschaft zur Mitglieder- und Spendenwerbung und der Gewinnung und Motivation ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit gehören zu den wichtigen Aufgaben der Gemeinde, ebenso die Zusammenarbeit mit den französischen Kolleginnen und Kollegen und Gremien. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.DeutscheGemeindeToulouse.de.

Wir bieten Ihnen eine überwiegend junge Gemeinde, einen motivierten und offenen Vorstand, dessen Arbeit durch viele Ehrenamtliche verstärkt wird. Ihnen steht ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung sowie deutschsprachige Einrichtungen (Kindergarten, Schule, Ärzte etc.) vor Ort. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der Reformierten Kirche in Frankreich und der Unterhalt nach der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD.

Bei Dienstantritt sind sehr gute Französischkenntnisse erforderlich. Wenn nötig wird dafür ein mehrwöchiger Intensivkurs zur Vertiefung der Sprachkenntnisse angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim:
Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-126 oder -531
Fax: 0511/2796-725
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **30. September 2008** (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Peru

Die Deutschsprachige Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Peru/Christuskirche in Lima (ca. 150 Mitglieder und deren Angehörige) sucht zum 1. Januar 2009

eine Pfarrerin / einen Pfarrer

die/der

- Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung hat,
- bestehende Gruppen entsprechend ihren/seinen Gaben weiter begleitet bzw. neue Gruppen gründet,
- bereit ist, sich auf Menschen verschiedener Frömmigkeitsformen einzulassen,
- Kontakte zu allen Deutschsprachigen in Peru und deutschsprachigen Institutionen vor Ort pflegt,
- Verständnis für ein Land hat, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist, und sich nicht scheut, sich für sechs Jahre auf das Leben in einem fremden Kulturkreis und in einer 8-Millionen-Metropole einzulassen.

In der Deutschen Schule in Lima, die bis zum Abitur führt, wird von der Pfarrerin/dem Pfarrer Religionsunterricht erteilt.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-226 bis -229
Fax: 0511/2796-717
E-Mail: heike.buchholz@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. August 2008** (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

Auslandsdienst in Genf

An der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Genf/Schweiz ist zum 1. September 2009 die Pfarrstelle der deutschsprachigen Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Gemeinde mit gut 900 Mitgliedern ist durch die Internationalität der Stadt geprägt. Schwerpunkte des aktiven Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, die Arbeit mit Kindern, ein vielfältiges Musikleben, Gemeindegruppen und Arbeitskreise.

Gesucht wird

ein(e) Pfarrer(in), Pfarrehepaar,

der (die), das

- den Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens in lutherischer Tradition und theologisch zukunftsweisend gestaltet sowie offen ist für neue Formen,
- Seelsorge als pastorale Kernaufgabe wahrnimmt,
- Freude und Erfahrung für die Arbeit mit Kindern und jungen Familien mitbringt und Religionsunterricht an der Deutschen Schule in Genf erteilt,
- aufgeschlossen und kooperativ das vielfältige Gemeinde- und Musikleben mitträgt und mit eigenen Ideen und Erfahrungen bereichert,
- im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Leitung der Gemeinde ausübt und ehrenamtliche Mitarbeitende motiviert und unterstützt,
- sich in den mannigfaltigen ökumenischen und internationalen Beziehungsfeldern der Gemeinde in Genf und in der Schweiz engagiert,
- das Miteinander mit der englischsprachigen Gemeinde im selben Haus gestaltet.

Französische und englische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Ein Intensivsprachkurs (Französisch) wird vor Arbeitsbeginn angeboten.

Die Kirche mit der Pfarrwohnung und den Gemeinderäumen liegt im Zentrum der Altstadt. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.luther-genf.ch.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-126 oder -531
Fax: 0511/2796-725
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. August 2008** (Eingang im Kirchenamt)

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183